



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...!?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2017

Für das Kalenderjahr 2017 sind die Erklärungen zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Umsatzsteuer sowie zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung noch wie bisher zum 31.05.2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Sofern die genannten Steuererklärungen durch einen Steuerberater angefertigt werden, wird die Frist allgemein bis zum 31.12.2018 verlängert. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2018 der 31.05.2019.

Steuerliche Auswirkungen der Diesel-Fahrverbote

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können für umweltbelastende Diesel-Fahrzeuge Fahrverbote in bestimmten Bereichen ausgesprochen werden. Kommt es tatsächlich dazu, können Wertverluste und Nachrüstkosten auf das Finanzamt abgewälzt werden:

- Kosten für Nachrüstung

Nachrüstkosten können steuerlich gewinnmindernd geltend gemacht werden (als nachträgliche Anschaffungskosten)

- Wertminderung

Die drohenden Fahrverbote haben zu erheblichen Wertverlusten geführt. Ohne Fahrverbote und ohne wirklich von diesen betroffen zu sein, können Unternehmer allerdings noch keine steuersparenden Abschreibungen vornehmen

- Absetzung für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung

Eine zusätzliche Abschreibung kommt dann in Betracht, wenn ein Unternehmer nachweislich durch ein Diesel-Fahrverbot betroffen ist und es dadurch zu einer Nutzungseinschränkung kommt

- Ersatzbeschaffung

Verkaufen Sie nach Beschluss eines Fahrverbots Ihr Diesel-Fahrzeug und erzielen darauf einen steuerlichen Gewinn (z.B. wenn der Pkw bereits komplett abgeschrieben ist), kann eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet und auf den Kaufpreis eines Ersatzfahrzeugs angerechnet werden

Aufwendungen für Sponsoring

Sponsoring ist unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. wenn eine Gegenleistung durch Werbung erfolgt) als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aufwendungen, die einem Unternehmen entstehen, können zu

- Betriebsausgaben,
- Spenden oder
- steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben führen.

Betriebsausgaben entstehen, wenn der Sponsor einen wirtschaftlichen Vorteil für sein Unternehmen erzielen will. Dagegen liegt eine Spende immer dann vor, wenn die Leistung freiwillig erbracht wird und dieser Leistung keine Gegenleistung gegenüber steht.

Änderungskündigung

Eine Änderungskündigung ist eine einseitige Erklärung des Arbeitgebers, mit der das Arbeitsverhältnis gekündigt und gleichzeitig die Fortsetzung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen angeboten wird. Nach § 623 BGB bedarf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die wirksame Änderungskündigung führt zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Kündigungsempfänger der Änderung der Arbeitsbedingungen nicht zustimmt. Stimmt der Arbeitnehmer zu, so gelten diese mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Erklärt er allerdings nichts und setzt seine Arbeit nach Ablauf der Kündigungsfrist fort, so liegt darin sein Einverständnis zu den veränderten Arbeitsbedingungen. Die Kündigung lediglich einzelner Arbeitsbedingungen, z. B. des Entgelts, ist grundsätzlich nicht zulässig. Auch wesentliche Vertragselemente können nicht einseitig ohne Änderungskündigung zum Nachteil des Arbeitnehmers verändert werden.

Unterhalt an Studenten über 25 Jahre

Aufwendungen für studierende Kinder können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass es für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr gibt – was bei Kindern über 25 Jahren normalerweise der

Fall ist. Hat das Kind allerdings eigene Bezüge über 624 Euro, dann wird der Betrag, der in der Steuererklärung als Unterhalt bzw. als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wird, entsprechend reduziert. Bitte beachten Sie außerdem, dass bei außergewöhnlichen Belastungen allgemein eine Grenze überschritten werden muss (sog. zumutbare Belastung), damit sich die Kosten überhaupt auswirken. Dieser Betrag richtet sich nach Familienstand, der Anzahl der Kinder und ist zudem von Ihrem Einkommen abhängig.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Veräußerung eines mit Wohnrecht belasteten Grundstücks

Wird ein Grundstück mit Wohnrecht von der Mutter auf die Tochter übertragen und veräußert diese das Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG, entfällt die Besteuerung nicht wegen vorheriger Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

(FG Brandenburg, vom 15.02.18, 4 K 4295/16, Rev. Beim BFH unter IX R 8/18)

Verlustabzug beim Anlagebetrug mit nicht vorhandenen Blockheizkraftwerken

Beteiligt sich ein Steuerpflichtiger an einem von ihm nicht wahrgenommenen Schneeballsystem, das aus seiner Sicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen soll, kann er den Verlust seines Kapitals steuerlich geltend zu machen. Dies hat der BFH in einem Musterverfahren für die Geschädigte entschieden.

(BFH vom 07.02.18, X R 10/16)

